

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 06/2010

20. Jahrgang

05. März 2010

Inhaltsverzeichnis

- 26** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Sportanlage Auf dem Pfennig - gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 01.03.2010
- 27** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 127 - Sportanlage Auf dem Pfennig -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 01.03.2010
- 28** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Am Stadtwald - gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 01.03.2010
- 29** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 128 - Am Stadtwald -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 01.03.2010
- 30** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 - Breslauer Straße -
- 31** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 - Breslauer Straße -
- 32** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
- 37. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Flurstraße (Süd) -
- 33** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
- Bebauungsplan Nr. 114A - Flurstraße (Süd), 1. Änderung

26

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Sportanlage Auf dem Pfennig –
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 01.03.2010**

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2009 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sportanlage Auf dem Pfennig - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 18.02.2010 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt, in Metzkausen, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt,

- | | |
|--------|--|
| Norden | durch den Teich südlich des Pettenbrucher Baches und durch das Grundstück der Hofanlage Krüls, |
| Osten | durch den Wirtschaftsweg Bülthausen, |
| Süden | durch eine ca. 110-150 m südlich des Verbindungsweges zu Hoferneuhaus verlaufende Linie bis zur Hasseler Straße, |
| Westen | durch die Hasseler Straße und das Grundstück des Heinrich-Heine-Gymnasiums. |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 29. Flächennutzungsplanänderung – Sportanlage Auf dem Pfennig - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sportanlage Auf dem Pfennig - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| montags – freitags | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| montags – mittwochs | von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| donnerstags | von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

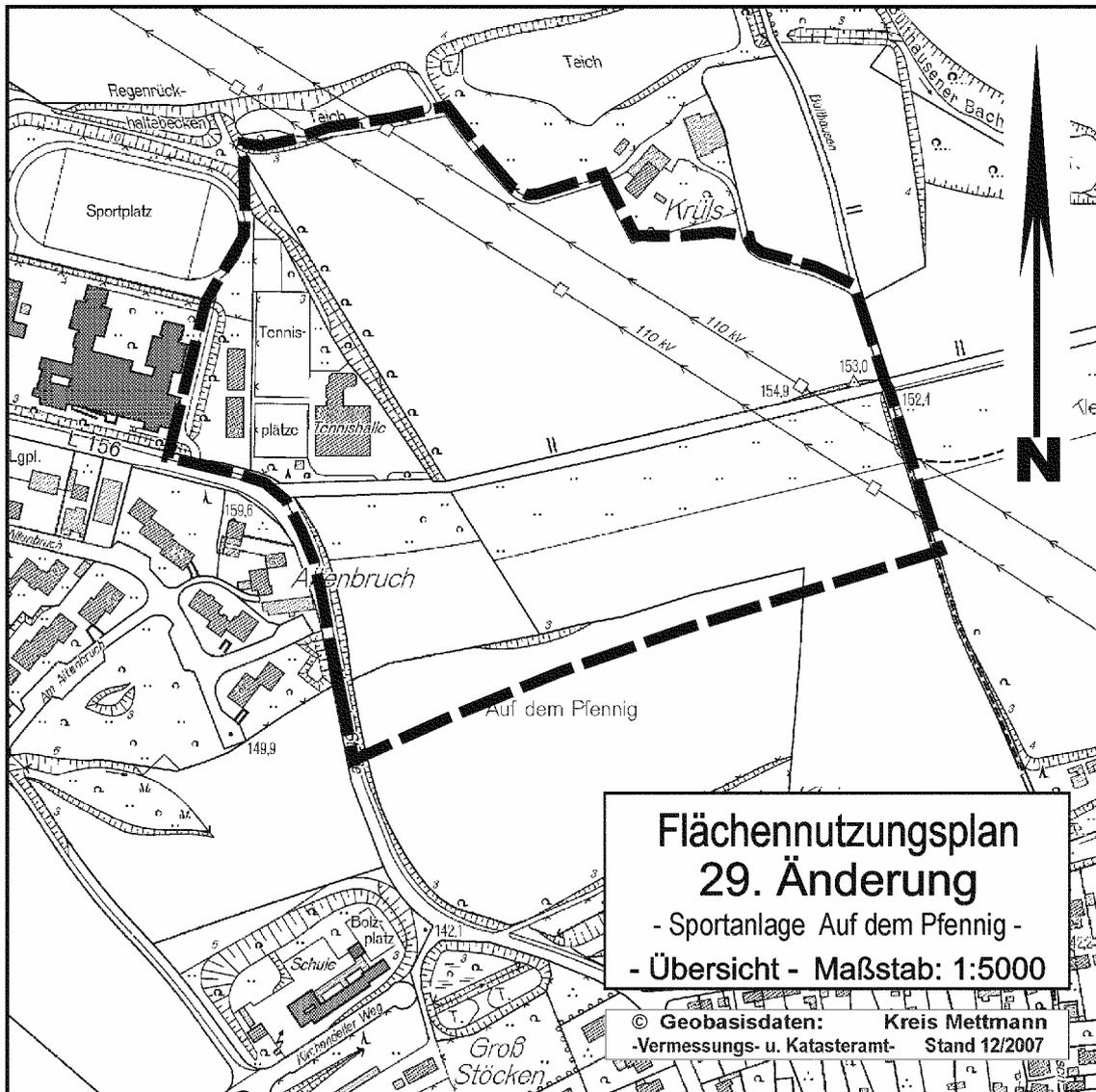
Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sportanlage Auf dem Pfennig - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 01.03.2010

Bernd Günther
Bürgermeister



27

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 01.03.2010

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 den Bebauungsplan Nr. 127 - Sportanlage Auf dem Pfennig - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt, in Metzkausen, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt,

Norden durch den Teich südlich des Pettenbrucher Baches und durch das Grundstück der Hofanlage Krüls,

Osten durch den Wirtschaftsweg Bülthausen,

Süden durch eine ca. 110 m südlich des Verbindungsweges zu Hoferneuhaus verlaufende Linie bis zur Hasseler Straße,

Westen durch die Hasseler Straße und das Grundstück des Heinrich-Heine-Gymnasiums.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

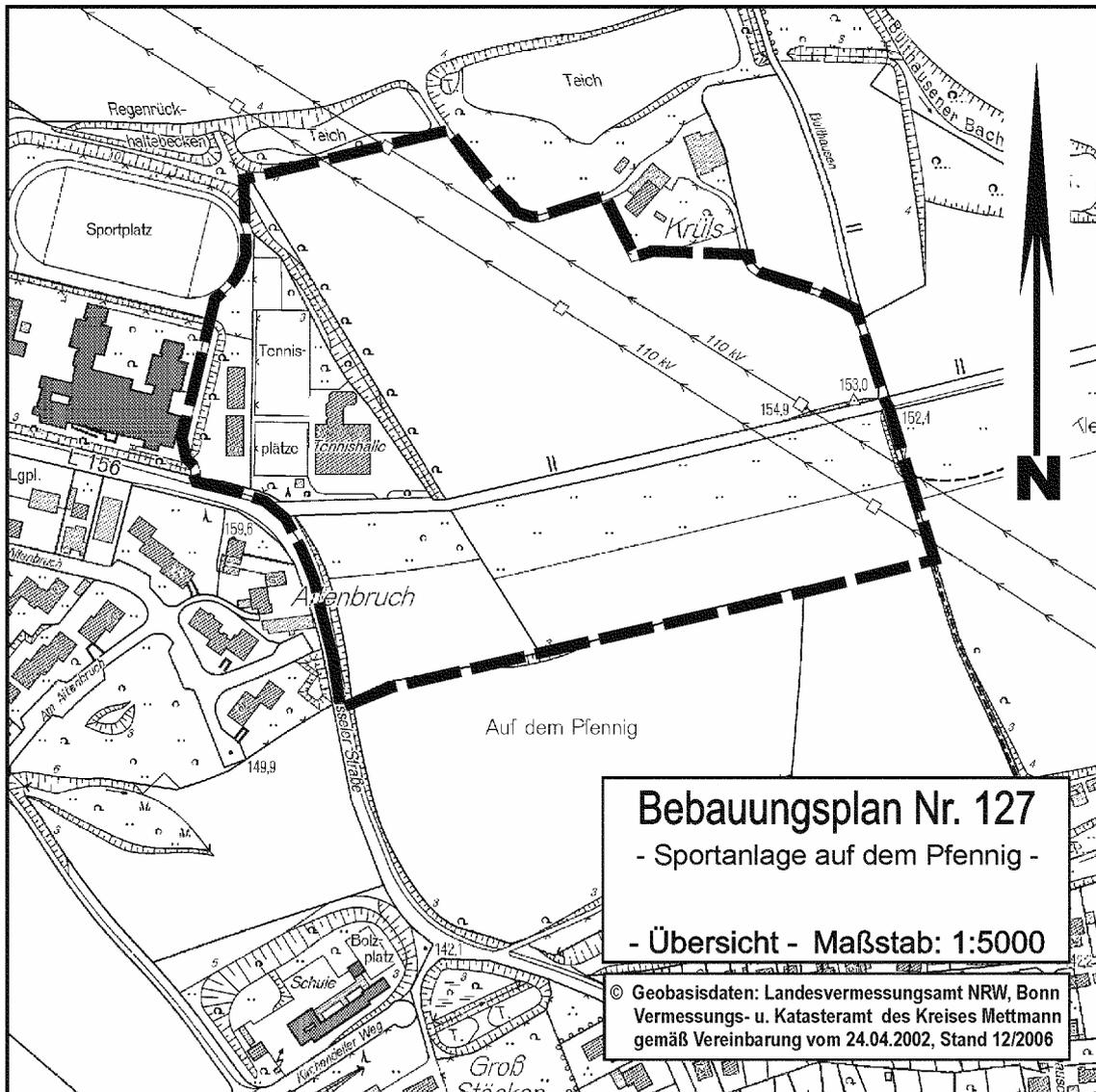
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 127 - Sportanlage Auf dem Pfennig - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 01.03.2010

Bernd Günther
Bürgermeister



28

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Stadtwald –
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 01.03.2010**

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 30.06.2009 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Stadtwald - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 30.11.2009 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt im

- Norden durch die Goldberger Straße, die Grundstücke von Landwirtschaftskammer und Verwaltungsschule, durch den Hugenhauser Weg sowie eine ca. 1,2 ha große Fläche nördlich des Hugenhauser Weges westlich der geplanten Osttangente,
- Osten durch eine ca. 120 m östlich der heutigen Sportplatzflächen, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Linie (entlang der Trasse der geplanten Osttangente) und durch die nördliche und westliche Grenze des Parkplatzes für das Naturbad,
- Süden durch den Stadtwald,
- Westen durch den Böttinger Weg.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 30. Flächennutzungsplanänderung – Am Stadtwald - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Stadtwald - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:
montags – freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

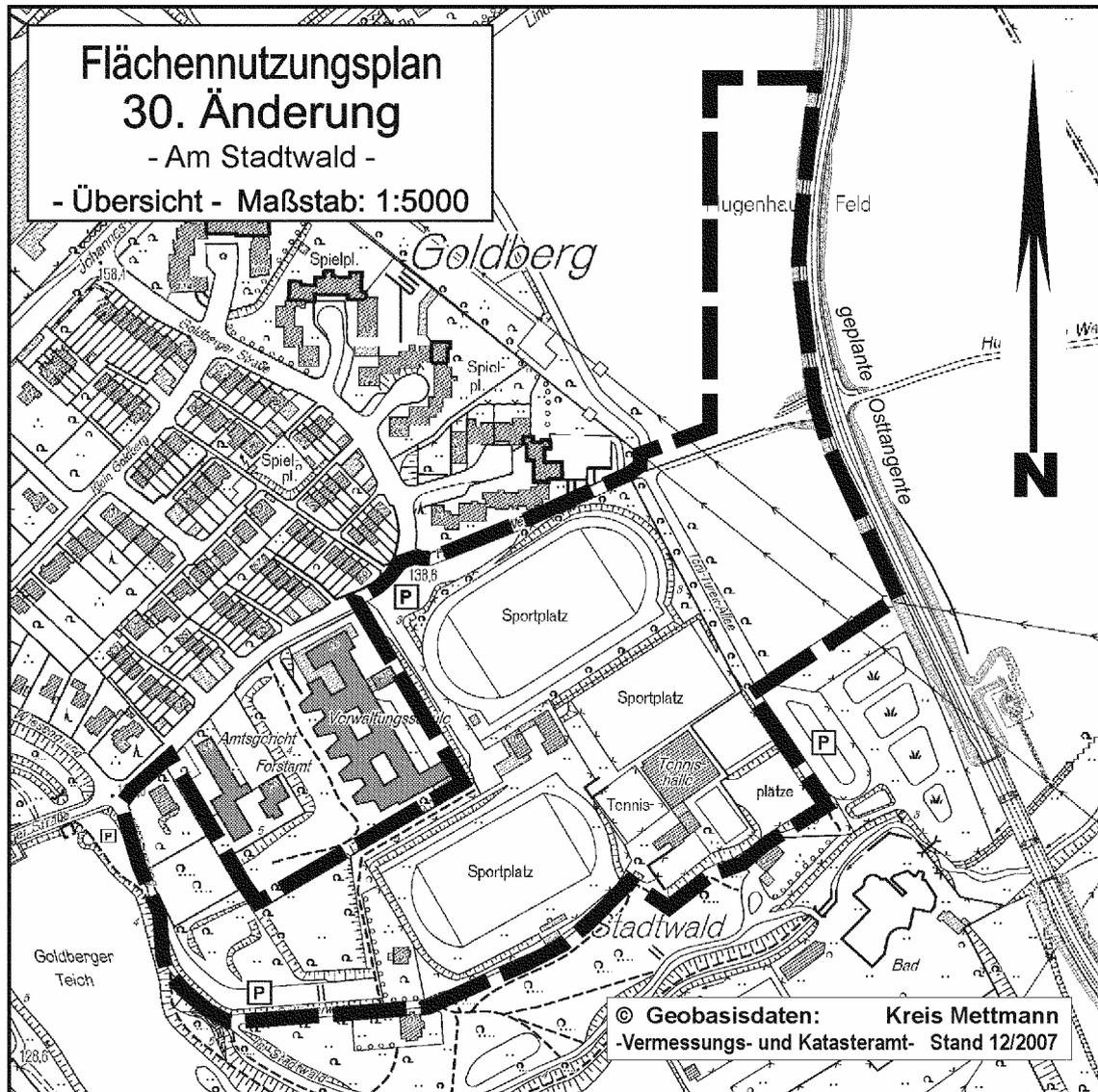
Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Stadtwald - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 01.03.2010

Bernd Günther
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 128 – Am Stadtwald -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 01.03.2010**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2009 den Bebauungsplan Nr. 128 - Am Stadtwald - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt im

Norden durch die Grundstücke von Forstamt, Landwirtschaftskammer und Verwaltungsschule sowie durch den Hugenhauser Weg bis zur geplanten Osttangente,

Osten durch eine ca. 120 m westlich der heutigen Sportplatzflächen, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Linie (entlang der Trasse der geplanten Osttangente) und durch die nördliche und westliche Grenze des Parkplatzes für das Naturbad,

Süden durch den Stadtwald,

Westen durch den Böttinger Weg.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 128 – Am Stadtwald - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 128 – Am Stadtwald - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

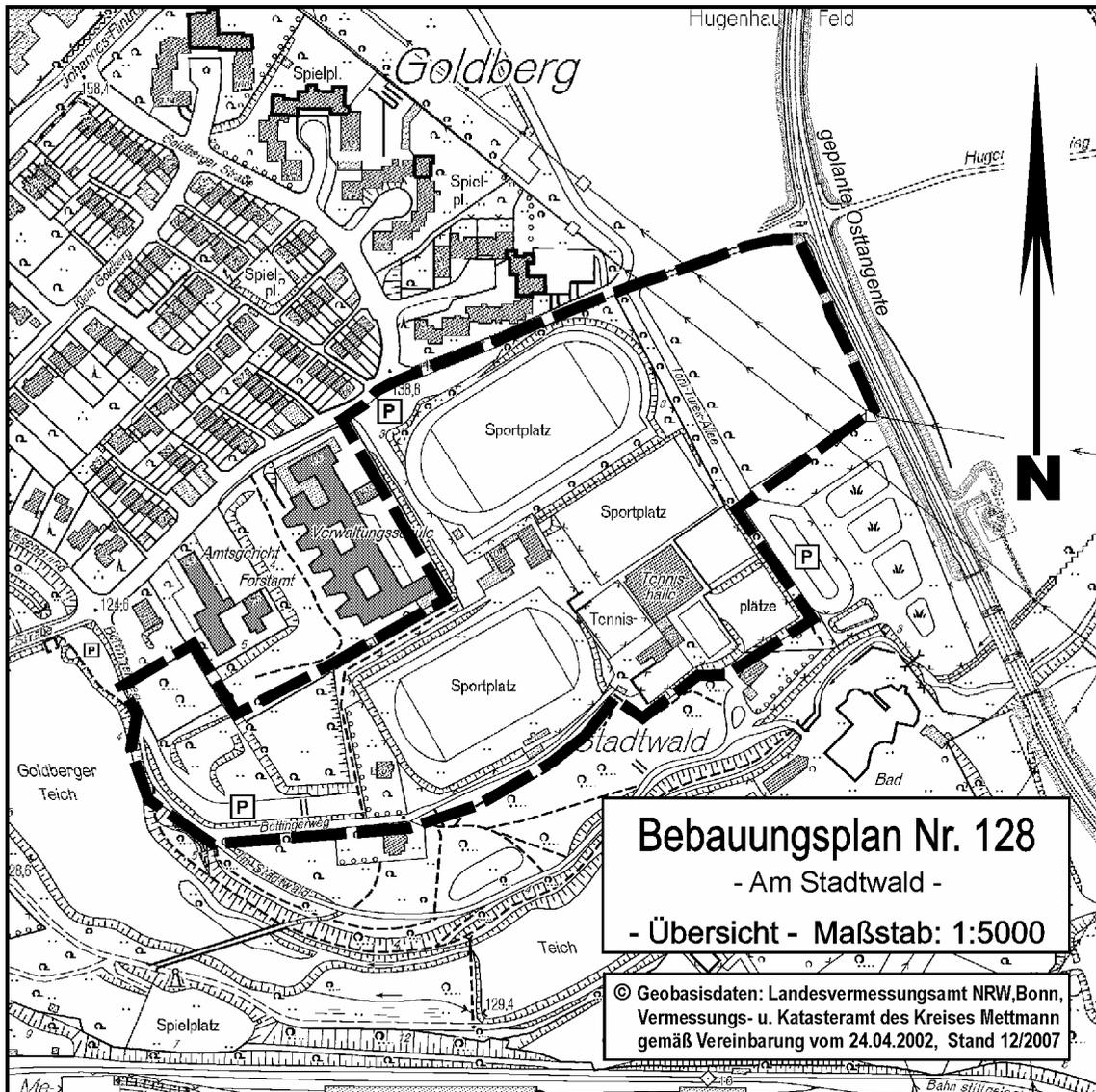
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 128 - Am Stadtwald - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 01.03.2010

Bernd Günther
Bürgermeister



30

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 - Breslauer Straße -**

Der Bürgermeister der Stadt Mettmann hat per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 (2) GO am 01. März 2010 die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 - Breslauer Straße - gemäß § 12 (2) i.V.m § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Mettmann und wird begrenzt,

im Norden durch die vorhandene Wohnbebauung Breslauer Straße 9-11

im Osten durch die Breslauer Straße

im Süden durch das Grundstück der Kirche Thomas Morus

im Westen durch die rückwärtige Wohnbebauung Breslauer Straße 3-7.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.725 m² und umfasst in der Gemarkung Mettmann, Flur 17, Teile des Flurstücks 2047. Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

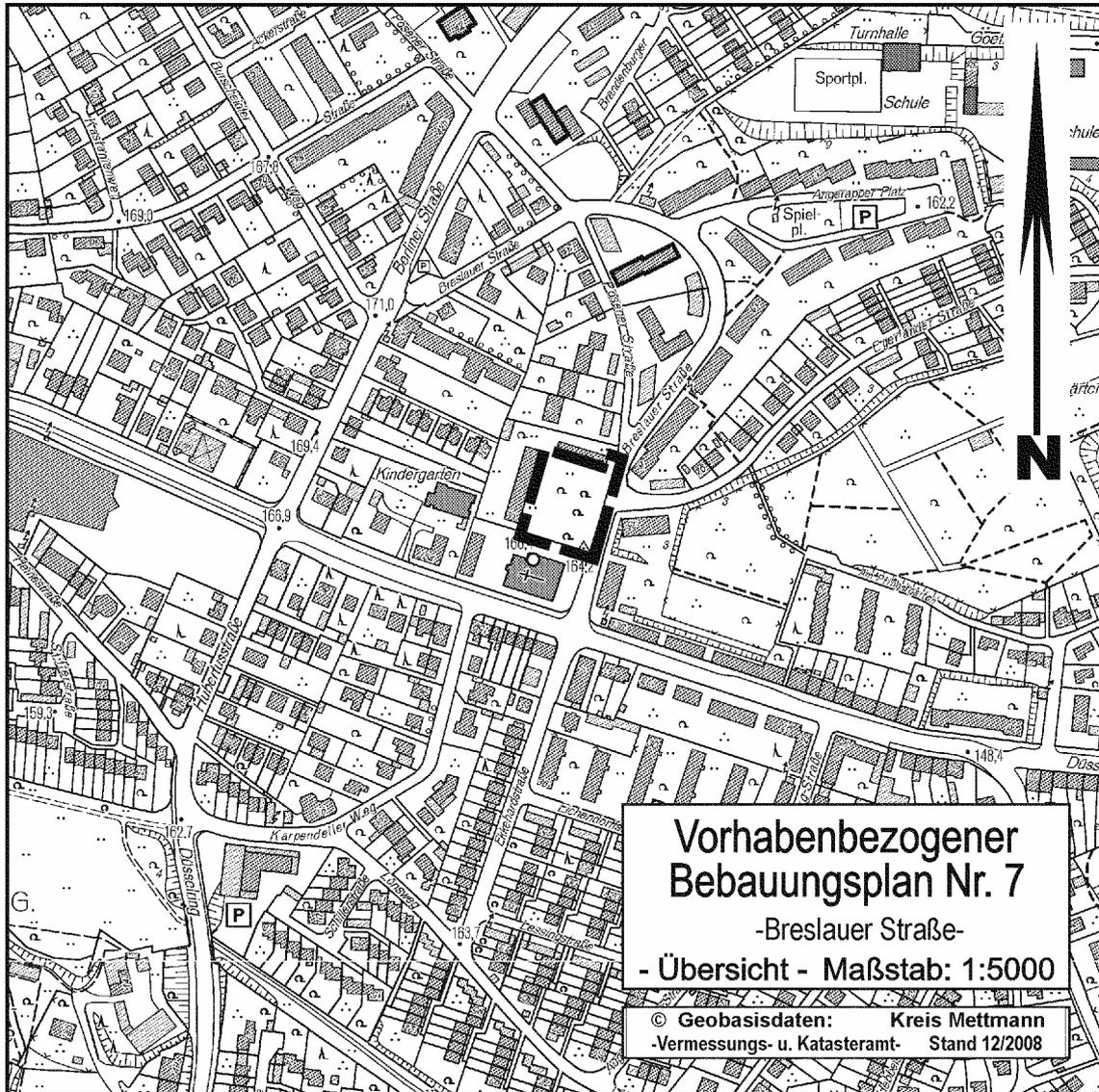
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 – Breslauer Straße – wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 12 (2) und § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 02.03.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



31

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 15. März 2010 bis Freitag 26. März 2010

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 – Breslauer Straße-

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Mettmann und wird begrenzt,

im Norden durch die vorhandene Wohnbebauung Breslauer Straße 9-11

im Osten durch die Breslauer Straße

im Süden durch das Grundstück der Kirche Thomas Morus

im Westen durch die rückwärtige Wohnbebauung Breslauer Straße 3-7.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2.725 m² und umfasst in der Gemarkung Mettmann, Flur 17, Teile des Flurstücks 2047. Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

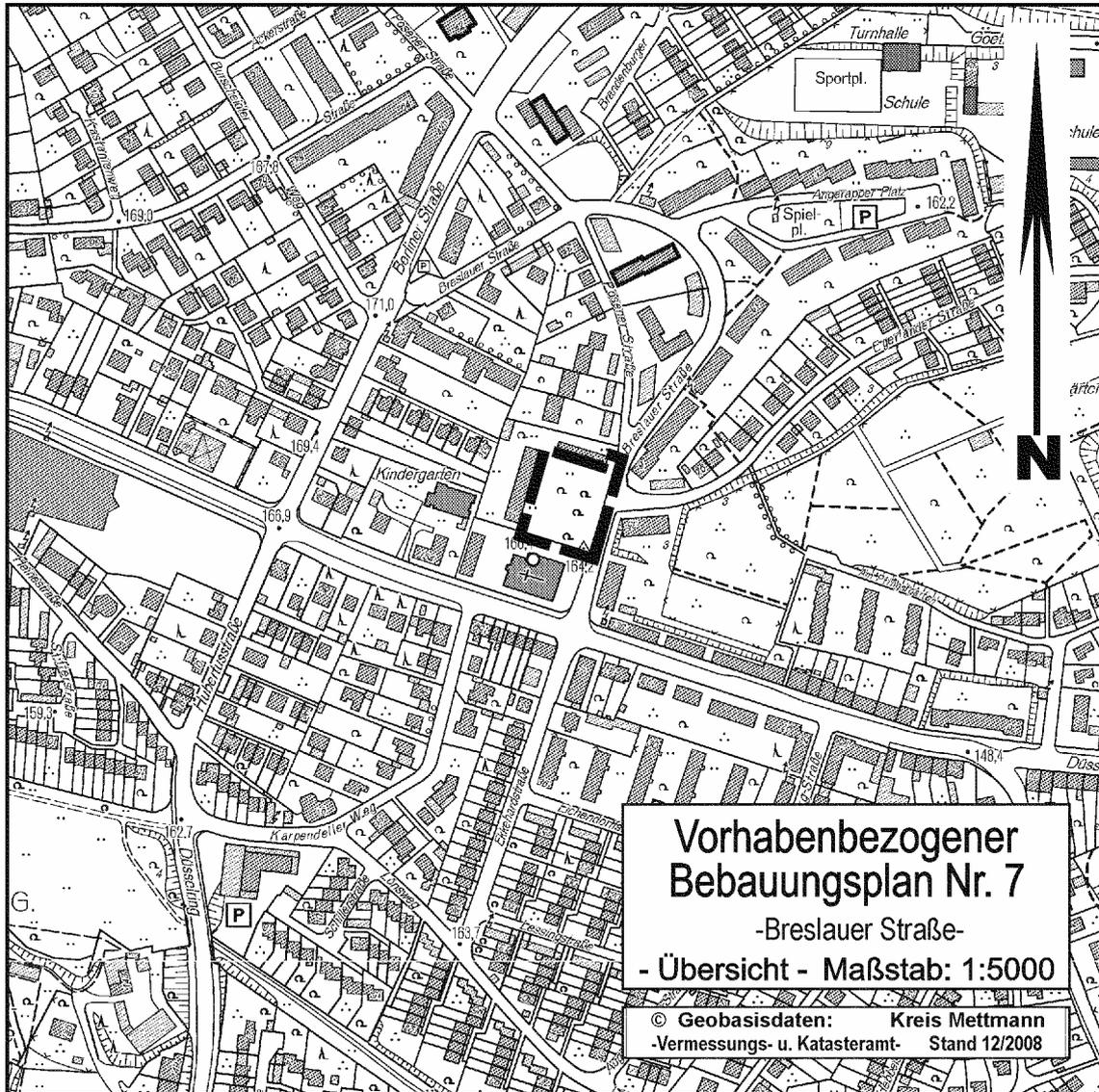
Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden im Sinne einer Nachverdichtung entlang der Breslauer Straße zu schaffen.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 02. März 2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec



32

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 15. März 2010 bis Freitag 26. März 2010

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

37. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Flurstraße (Süd) -

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flurstraße Nr. 16 – 20 (Lebensmittel- und Getränkemarkte) einschließlich der Zufahrt und wird begrenzt im:

Nordwesten	durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Leyer Straße Nr. 20 - 26
Nordosten	durch die östliche Grenze des Grundstücks Flurstraße Nr. 16 – 18 (Lebensmittel- / Getränkemarkt)
Südosten	durch die Flurstraße
Westen	durch die Grafschaftsstraße sowie die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Grafschaftsstraße Nr. 11 - 23

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

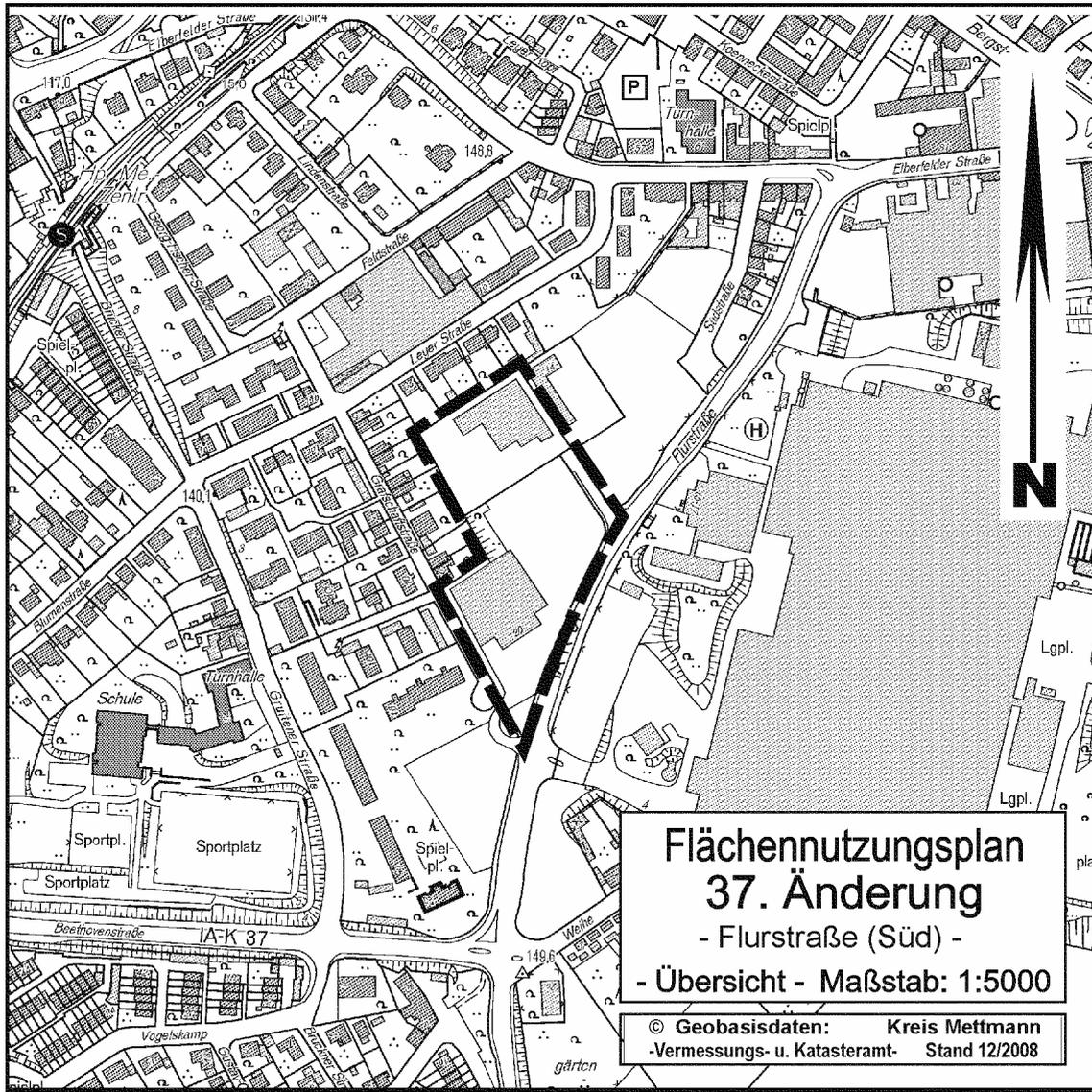
Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung des Nutzungsspektrums in der bestehenden Bebauung.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 03.03.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec



33

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 15. März 2010 bis Freitag 26. März 2010

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

Bebauungsplan Nr. 114A - Flurstraße (Süd), 1. Änderung

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt

im Nordwesten	durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Leyer Straße Nr. 20 - 26
im Nordosten	durch die östliche und ein Teil der südlichen Grenze des Grundstücks Flurstraße 16-18 (Lebensmittel-/Getränkemarkt) sowie die östliche Grenze des Grundstücks Flurstraße 20 (Lebensmitteldiscounter)
im Südosten	durch die nordwestliche Seite der Flurstraße
im Westen	durch die östliche Seite der Grafchaftsstraße sowie die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Grafchaftsstraße Nr. 11 - 23.

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung des Nutzungsspektrums in der bestehenden Bebauung.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 03.03.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec

